

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/f3383832-06ab-33ce-a500-876de4679cf4>

Bibliografie

Titel	Bayerische Bauordnung (BayBO)
Amtliche Abkürzung	BayBO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bayern
Gliederungs-Nr.	2132-1-B

Art. 71 BayBO - Vorbescheid

¹Vor Einreichung des Bauantrags ist auf Antrag des Bauherrn zu einzelnen Fragen des Bauvorhabens ein Vorbescheid zu erteilen. ²Der Vorbescheid gilt drei Jahre, soweit in ihm keine andere Frist bestimmt ist. ³Die Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden. ⁴[Art. 64 bis 67](#), Art. 68 Abs. 1 und Abs. 3 bis 5 sowie [Art. 69 Abs. 2 Satz 2](#) gelten entsprechend; die Bauaufsichtsbehörde kann von der Anwendung des [Art. 66](#) absehen, wenn der Bauherr dies beantragt.

